

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988

vom

I. Das Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank wird geändert:

1. § 5 lautet neu:

Staatsgarantie

§ 5. ¹Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

²Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung von 0,5 % der nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen erforderlichen Eigenmittel.

³Die Abgeltung reduziert sich um die Kosten für einen allfälligen bundesgesetzlichen Einlagenschutz.

2. § 12 lautet neu:

Regierungsrat

§ 12. Dem Regierungsrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung der Eigentümerstrategie;
2. Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Bankrates;
- 2a. (gestrichen)
3. jederzeitige Überprüfung der Tätigkeit der Organe der Bank;
4. Antragstellung zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
5. Vorschlagsrecht für die Wahl der Revisionsstelle.

3. § 12a wird eingefügt:

Grosser Rat

§ 12a. ¹Dem Grossen Rat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- 1a. Genehmigung der Eigentümerstrategie;
2. Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bankrates;
3. Wahl der Revisionsstelle.

²Wählbar sind die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Personen.

4. § 14 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³Er wählt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Aktuar oder die Aktuarin sowie die beiden Ersatzleute des Bankausschusses. Er wählt ferner die Geschäftsleitung sowie den Leiter oder die Leiterin des Inspektorates.

5. § 17a lautet neu:

Revisionsstelle

§ 17a. Die Revisionsstelle ist das ausserhalb der Bank stehende Revisionsorgan im Sinn des Bankengesetzes. Sie wird für eine Amtsdauer

von einem Jahr gewählt.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.